

Satzung alt

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§1 Der Verein führt den Namen „Turnclub Sterkrade 1869 Oberhausen e.V. .

Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen.

Zweck des Vereins ist die Pflege der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Förderung des Breitensportes und des Leistungssportes unter Beachtung des „Gemeinnützigkeit“. Dieser Zweck wird ausschließlich, unmittelbar und selbstlos verfolgt.

Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten weder Gewinnteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

Änderungsvorschlag

I. Name, Sitz und Zweck des Vereins

§ 1 Der Verein führt den Namen „Turnclub Sterkrade 1869 Oberhausen e.V.

Der Verein hat seinen Sitz in Oberhausen.

Zweck des Vereins ist ausschließlich und unmittelbar die Pflege der körperlichen Ertüchtigung seiner Mitglieder durch Förderung des Breitensportes und des Leistungssportes **unter Beachtung des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Die Körperschaft ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Der Satzungszweck wird insbesondere mit Durchführung sportlicher Übungen und Leistungen verwirklicht.**

Die Mittel des Vereins werden nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet. Mitglieder erhalten weder Gewinnteile oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt keine Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

Das Amt des Vereinsvorstands wird grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Die Hauptversammlung kann abweichend davon beschließen, dass dem Vorstand für seine Vorstandstätigkeit eine pauschale Aufwandsentschädigung gezahlt wird.

Begründung:

Diese Formulierung dient der satzungsmäßigen Umsetzung einer pauschalen Vergütung an den Vorstand (§ 3 Nr. 26 EStG). Dafür ist jedoch auch ein entsprechender Beschluss der Mitgliederversammlung erforderlich.

Verwendet die Körperschaft den Begriff pauschale Aufwandsentschädigung ist davon auszugehen, dass diese Zahlung sowohl den tatsächlichen Aufwandsersatz als auch eine Tätigkeitsvergütung für den Arbeits- und Zeitaufwand beinhaltet.

Bei Zahlungen an Vorstandsmitglieder bedeutet das, dass eine Satzungsregelung notwendig ist.

Satzung alt

II. Erwerb der Mitgliedschaft

§ 2 Die aktive und passive Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben.

Der erforderliche schriftliche „Aufnahmeantrag, der bei Antragstellern unter 18 Jahren der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf, ist an den Vereinsvorstand zu richten, der abschließend über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung sollte der Vorstand dem Antragsteller die dazu führenden Gründe bekannt geben.

Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den Bestimmungen des BGB.

Zu Ehrenmitgliedern werden auf Vorschlag des Vorstandes – mit Beschluss des Ehrenrates – Personen ernannt, die sich um den Verein oder um den Sport besonders verdient gemacht haben. Den Ehrenmitgliedern stehen alle Rechte der Ordentlichen Mitglieder zu.

§ 3 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch den Tod, durch den Austritt, durch den Ausschluss oder durch die Streichung.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig, jedoch frühestens 1 Jahr nach dem Erwerb der Mitgliedschaft.

Ein Mitglied, das aus einem wichtigen Grund für die Vereinsgemeinschaft nicht mehr tragbar ist, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch Beschluss des Ehrenrates ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe können insbesondere sein:

- a. *grob unsportliches Verhalten;*
- b. *grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins;*
- c. *wiederholte Verstöße gegen die Satzungsbestimmungen;*
- d. *Teilnahme an Meisterschaften für andere Sportvereine, sofern diese Sportart auch von TC 69 angeboten wird.*
- e. *gleichzeitige Funktionen im TC 69 und in satzungsmäßigen Gremien anderer Sportvereine.*

Änderungsvorschlag

II. Erwerb der Mitgliedschaft

§ 2 Die aktive und passive Mitgliedschaft wird mit der Aufnahme in den Verein erworben.

Der erforderliche schriftliche Aufnahmeantrag, der bei Antragstellern unter 18 Jahren der schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter bedarf, ist an den **geschäftsführenden** Vereinsvorstand zu richten, der abschließend über die Aufnahme entscheidet. Bei Ablehnung sollte der **geschäftsführende** Vorstand dem Antragsteller die dazu führenden Gründe bekannt geben.

Mit der Aufnahme in den Verein unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den Bestimmungen des BGB.

Zu Ehrenmitgliedern werden auf Vorschlag des **geschäftsführenden** Vorstandes – mit Beschluss des Ehrenrates – Personen ernannt, die sich um den Verein oder um den Sport besonders verdient gemacht haben. Den Ehrenmitgliedern (**die beitragsfrei sind**) stehen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder zu.

§ 3 Die Mitgliedschaft im Verein erlischt durch den Tod, durch den Austritt, durch den Ausschluss oder durch die Streichung.

Die Austrittserklärung ist schriftlich an den **geschäftsführenden** Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einbehaltung einer Kündigungsfrist von 6 Wochen zulässig, jedoch frühestens 1 Jahr nach dem Erwerb der Mitgliedschaft.

Ein Mitglied, das aus einem wichtigen Grund für die Vereinsgemeinschaft nicht mehr tragbar ist, kann auf Vorschlag des **geschäftsführenden** Vorstandes durch Beschluss des Ehrenrates ausgeschlossen werden.

Wichtige Gründe können insbesondere sein:

- a. grob unsportliches Verhalten;
- b. grobe Verstöße gegen die Interessen des Vereins;
- c. wiederholte Verstöße gegen die Satzungsbestimmungen;
- d. Teilnahme an Meisterschaften für andere Sportvereine, sofern diese Sportart auch von TC 69 angeboten wird.
- e. gleichzeitige Funktionen im TC 69 und in satzungsmäßigen Gremien anderer Sportvereine.

Satzung alt

Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Streichung der Mitgliedschaft liegt im Ermessen des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz Anmahnung mit seinem Beitrag, der Verwaltungsgebühr oder der Umlage seit mindestens 6 Monaten im Rückstand ist.

III. Beiträge und Verwaltungsgebühr

§ 4 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und der Verwaltungsgebühr (Aufnahmegebühr) wird von der Hauptversammlung festgesetzt. Die Vereinsmitglieder haben den Monatsbeitrag vierteljährlich im Voraus und bargeldlos zu zahlen. Reichen die Beiträge nicht aus, hat die Hauptversammlung das Recht, eine Umlage zu bestimmen. Die Verwaltungsgebühr wird mit der Aufnahme in den Verein sofort fällig.

Über Anträge auf Stundung oder Erlass entscheidet der Vorstand.

Rückständige Beiträge, Verwaltungsgebühr und Umlagen unterliegen der Zwangseinziehung. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

IV. Organe des Vereins

§ 5 Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Die „ordentliche“ Hauptversammlung tagt einmal im Jahr und zwar innerhalb der ersten drei Monate des Kalenderjahres. Die Einberufung erfolgt spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin durch den Vorstand postalische Benachrichtigungen der Vereinsmitglieder oder Veröffentlichung in der örtlichen Presse.

Änderungsvorschlag

Vor dieser Entscheidung ist dem Mitglied, das ausgeschlossen werden soll, Gelegenheit zu einer Stellungnahme zu geben. Die Streichung der Mitgliedschaft liegt im Ermessen des Vorstandes, wenn ein Mitglied trotz Anmahnung mit seinem Beitrag, der Verwaltungsgebühr oder der Umlage seit mindestens 6 Monaten im Rückstand ist.

III. Beiträge und Verwaltungsgebühr

§ 4 Die Höhe der Mitgliedsbeiträge und Gebühren werden von den Abteilungen oder dem geschäftsführenden Vorstand vorgeschlagen und von der Hauptversammlung bestätigt festgesetzt. Die Vereinsmitglieder haben den Monatsbeitrag in der Regel jährlich im Voraus und ausschließlich nach Erteilung einer Einzugsermächtigung per Bankeinzug an den Verein zu zahlen.

Umlagen können durch die Hauptversammlung oder durch die jeweilige Abteilung initiiert werden,

Die Kosten von Rücklastschriften trägt der Verursacher.

~~Reichen die Beiträge nicht aus, hat die Hauptversammlung das Recht, eine gesonderte Umlage zu bestimmen. Die Verwaltungs wird mit der Aufnahme in den Verein sofort fällig.~~

Über Anträge auf Stundung oder Erlass entscheidet der geschäftsführende Vorstand. Rückständige Beiträge, Verwaltungsgebühr und Umlagen unterliegen der Zwangseinziehung.

IV. Organe des Vereins

§ 5 Organe des Vereins sind die Hauptversammlung und der geschäftsführende Vorstand.

Oberstes Organ des Vereins ist die Hauptversammlung. Die „ordentliche“ Hauptversammlung tagt einmal im Jahr (Geschäftsjahr gleich Kalenderjahr) und zwar innerhalb der ersten vier Monate des Kalenderjahres.

Die Einberufung der Vereinsmitglieder erfolgt spätestens sieben Tage vor dem Versammlungstermin durch den geschäftsführenden Vorstand, schriftlich auf dem Postweg, auf dem elektronischen Weg (z.B. E-Mail) oder durch Veröffentlichung in der örtlichen Presse.

Satzung alt

Besprechungspunkte sind in der Regel:

*Berichte (Jahresberichte der Abteilungen, Bericht der Kassenprüfer),
Entlastungen des Vorstandes und der 2 Kassenprüfer),
Bestätigung und Bekanntgabe der Abteilungsvorstände,
Genehmigungen (Genehmigung des Haushaltsvoranschlages, Abstimmung
über Verwaltungsgebühren, Beitragserhöhungen, Umlagen), Anträge.*

*Der Vereinspräsident oder der von ihm beauftragte Stellvertreter leitet die
Versammlung. Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift
anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom Geschäftsführer zu
unterzeichnen ist.*

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in dieses Protokoll auszunehmen.

*Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen
Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit
der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich.
Dabei zählen Enthaltungen nicht. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder
über 16 Jahre. Anträge für die Jahreshauptversammlung müssen mindestens
3 Tage vor dem Versammlungstermin bei Vorstand eingegangen sein.
Anträge, die nicht rechtzeitig eingegangen sind und nicht auf der
Tagesordnung stehen, können nur zur Beratung gelangen, wenn die
Versammlung die Dringlichkeit des Antrages mit zwei Drittel der
abgegebenen Stimmen anerkennt.*

Außerordentliche Hauptversammlung

- § 6 *Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Vorstand berechtigt, eine
„außerordentliche“ Hauptversammlung einzuberufen.
Der Vorstand ist verpflichtet, eine solche Versammlung einzuberufen und
den Versammlungstermin innerhalb von 2 Wochen festzusetzen, wenn ein
Viertel der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und
Gründen eine außerordentliche Hauptversammlung beim Vorstand
beantragt. Für die Einberufung, Leitung und Durchführung der
außerordentlichen“ Hauptversammlung gilt § 5 sinngemäß.*

Änderungsvorschlag

Beschlusspunkte sind mindestens in der Regel:

- Berichte (Jahresberichte der Abteilungen, Bericht der Kassenprüfer),
- Entlastungen (des geschäftsführenden Vorstandes und der Kassenprüfer),
- Bekanntgabe und Bestätigung der **Abteilungsleiter und der Vereins-Jugendwarte**
- ~~Genehmigungen (Genehmigung des Haushaltsplan, Abstimmung über Verwaltungsgebühren, Beitragserhöhungen, Umlagen),~~
- Anträge.

Der Vereinspräsident oder der von ihm beauftragte Stellvertreter leitet die
Versammlung. Über den Versammlungsverlauf ist eine Niederschrift
anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und vom **Protokollführer** zu
unterzeichnen ist.

Gefasste Beschlüsse sind wörtlich in dieses Protokoll auszunehmen.

Die Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen
Mitglieder beschlussfähig. Zur Beschlussfassung ist die einfache Mehrheit
der von den anwesenden Mitgliedern abgegebenen Stimmen erforderlich.
Dabei zählen Enthaltungen nicht. Stimmberechtigt sind alle Vereinsmitglieder
über 16 Jahre. Anträge für die Jahreshauptversammlung müssen mindestens
3 Tage vor dem Versammlungstermin bei Vorstand eingegangen sein.
Anträge, die nicht rechtzeitig eingegangen sind und nicht auf der
Tagesordnung stehen, können nur zur Beratung gelangen, wenn die
Versammlung die Dringlichkeit des Antrages mit zwei Drittel der
abgegebenen Stimmen anerkennt.

V. Außerordentliche Hauptversammlung

- § 6 Bei Vorliegen eines wichtigen Grundes ist der Vorstand berechtigt, eine
„außerordentliche“ Hauptversammlung einzuberufen.
Der Vorstand ist verpflichtet, eine solche Versammlung einzuberufen und den
Versammlungstermin innerhalb von 2 Wochen festzusetzen, wenn ein Viertel
der stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe von Zweck und Gründen eine
außerordentliche Hauptversammlung beim Vorstand beantragt. Für die
Einberufung, Leitung und Durchführung der außerordentlichen“
Hauptversammlung gilt § 5 sinngemäß.

Satzung alt

Präsidium und Vorstand

§ 7 Nach der Hauptversammlung ist der „Vorstand“ das führende Organ des Vereins.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten und den beiden Stellvertretern,
- b. dem Geschäftsführer,
- c. dem Kassenwart.

2. Der beratende und beschließende (erweiterte) Vorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand gemäß Ziffer 1.
- b. dem Pressewart,
- c. dem Vereinssportwart,
- d. den Abteilungsleitern
- e. dem Vereinsjugendwart und dem stellvertretenden Vereinsjugendwart,
- f. dem Sozialwart
- g. den Beisitzern, die zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bestellt werden, und deren Zahl der geschäftsführende Vorstand bestimmt

Änderungsvorschlag

VI. Präsidium und Vorstand

§ 7 Nach der Hauptversammlung ist der „Vorstand“ das führende Organ des Vereins.

1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus:

- a. dem Präsidenten und den beiden Stellvertretern,
- b. dem Geschäftsführer,
- c. dem Kassenwart.

2. Der beratende und beschließende (erweiterte) Vorstand besteht aus:

- a. dem geschäftsführenden Vorstand gemäß Ziffer 1.
- b. dem Pressewart,
- c. dem Vereinssportwart,
- d. den Abteilungsleitern
- e. dem Vereinsjugendwart und dem stellvertretenden Vereinsjugendwart,
- f. dem Sozialwart
- g. den Beisitzern, die zur Wahrnehmung besonderer Aufgaben bestellt werden, und deren Zahl der geschäftsführende Vorstand bestimmt

Die Aufgaben und Rechte des erweiternden Vorstands werden in der Geschäftsordnung bestimmt. Der geschäftsführende Vorstand führt die Geschäfte des Vereins und ist in allen Angelegenheiten zuständig, soweit die Zuständigkeit nicht der Hauptversammlung zugewiesen wurde.

Die Entscheidungen des geschäftsführenden Vorstands werden mit einfacher Mehrheit getroffen.

Der geschäftsführende Vorstand erlässt eine Geschäftsordnung. Diese bedarf der Zustimmung mit einfacher Mehrheit des erweiterten Vorstandes. Die Geschäftsordnung muss im Einklang mit der Satzung stehen.

Sie bleibt solange gültig, bis eine neue Geschäftsordnung beschlossen wird.

Satzung alt

Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§ 8 sind der Präsident oder einer der beiden Stellvertreter in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer oder dem Kassenwart. Die Namen dieser (5) vorgenannten Personen sowie jede Änderung in deren Wahl sind dem zuständigen Amtsgericht bekanntzugeben. Deren Wahl hat so lange Gültigkeit, bis die Vorgenannten freiwillig zurücktreten oder die Hauptversammlung eine Neuwahl vornimmt.

Wahlmodus

§ 9 Der Präsident und sein Stellvertreter – dieser auf Vorschlag des Präsidenten – werden aus der Zahl der Vereinsmitglieder der Hauptversammlung gewählt.
Ein weiterer Stellvertreter wird von den Abteilungsleitern aus dem Kreis der Abteilungsleitungen gewählt und von der Jahreshauptversammlung bestätigt.

Der Vereinssportwart, der Geschäftsführer, der Kassenwart, der Sozialwart, die Beisitzer werden auf Vorschlag des erweiterten Vorstandes, die beiden Kassenprüfer auf Vorschlag der Versammlungsmitglieder von der Hauptversammlung gewählt. Der Pressewart wird vom erweiterten Vorstand eingesetzt.

Änderungsvorschlag

VII. Vorstand im Sinne des § 26 BGB

§ 8 Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Präsident **und** einer der beiden Stellvertreter **oder jeweils die beiden Stellvertreter gemeinsam oder** in Gemeinschaft mit dem Geschäftsführer oder dem Kassenwart. Die Namen dieser vorgenannten Personen sowie jede Änderung in deren Wahl sind dem zuständigen Amtsgericht bekanntzugeben. Deren Wahl hat so lange Gültigkeit, bis die Vorgenannten freiwillig zurücktreten oder die Hauptversammlung eine Neuwahl vornimmt.

Die Hauptversammlung kann durch Beschluss mit einfacher Mehrheit den Vorstand ermächtigen, die Geschäftsführungsaufgabe durch eine schriftliche Fixierung der Aufgabentrennung und –teilung intern zu regeln.

Begründung:

Diese Formulierung dient dazu, dass **intern** im Vorstand die Aufgaben zugewiesen werden. Dies dient zur „Abwehr“ möglicher Haftungsansprüche gegenüber allen Vorstandsmitgliedern.

Es bleibt jedoch dabei, dass es sich nicht um einen Haftungsausschluss handelt. Jedem Vorstandsmitglied obliegt eine Überwachungspflicht.

Diese Regelung sollte - wegen der Haftung - ein Jurist überprüfen. Ich kann und darf diesbezüglich lediglich eine steuerliche Beratung durchführen.

Hinweis: Ein solcher Beschluss sollte die nächste Hauptversammlung erfolgen.

VIII. Wahlmodus

§ 9 Der Präsident und seine Stellvertreter ~~—dieser auf Vorschlag des Präsidenten—~~ werden aus der Zahl der Vereinsmitglieder von der Hauptversammlung gewählt. ~~Ein weiterer Stellvertreter wird von den Abteilungsleitern aus dem Kreis der Abteilungsleitungen und von der Jahreshauptversammlung gewählt.~~

Der Vereinssportwart, der Geschäftsführer, der Kassenwart, der Sozialwart, **der Pressewart und** die Beisitzer werden auf Vorschlag des **geschäftsführenden** Vorstandes, **die mindestens zwei beiden** Kassenprüfer auf Vorschlag der Versammlungsmitglieder von der Hauptversammlung gewählt.

Satzung alt

Die Abteilungsleiter, die Fachwarte der Abteilungen und die übrigen Mitglieder des Abteilungsvorstandes werden von den Abteilungsversammlungen gewählt.

*Die Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters richtet sich nach der Vereinsjugendordnung.
Die Vorstandsmitglieder und die beiden Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt.*

Bei der erstmaligen Wahl wird der von den Abteilungsleitern gewählte Stellvertreter für drei Jahre gewählt.

Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder – nicht jedoch der von den Abteilungsleitern bestellt Vertreter und die ausscheidenden Kassenprüfer – sind sofort wieder wählbar.

Der Ehrenrat

§ 10 Dem Ehrenrat obliegt

- a. die Zuerkennung von Ehrungen,
- b. Die Schlichtung von Streitigkeiten,
- c. Die Durchführung von Ehrenverfahren, die Entscheidungen gemäß § 2 und § 3 dieser Satzung.

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern und 3 Stellvertretern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit.

Änderungsvorschlag

Die Abteilungsleiter, die Fachwarte der Abteilungen und die übrigen Mitglieder der Abteilungs*führung* werden von den Abteilungsversammlungen gewählt.

Die Wahl des Jugendwartes und seines Stellvertreters richtet sich nach der Vereinsjugendordnung.

Die Vorstandsmitglieder und die **mindestens zwei beiden** Kassenprüfer werden für 2 Jahre gewählt.

Der Vorsitzende und einer seiner Stellvertreter werden **rollierend** gewählt. **Kassenprüfer sind nur einmal wieder wählbar und können dann erst nach einem Jahr wieder gewählt werden. Die Kassenprüfer werden rollierend gewählt.**

~~*Bei der erstmaligen Wahl wird der von den Abteilungsleitern gewählte Stellvertreter für drei Jahre gewählt. Die ausscheidenden Vorstandsmitglieder – nicht jedoch der von den Abteilungsleitern bestellte Stellvertreter und die ausscheidenden Kassenprüfer – sind sofort wieder wählbar.*~~

IX. Der Ehrenrat

§ 10 Dem Ehrenrat obliegt

- a. die Zuerkennung von Ehrungen,
- b. die Schlichtung von Streitigkeiten,
- c. die Durchführung von Ehrenverfahren,
- d. die Entscheidungen gemäß § 2 und § 3 dieser Satzung.

Der Ehrenrat besteht aus 5 Mitgliedern und 3 Stellvertretern, die von der Hauptversammlung gewählt werden. Die Mitglieder des Ehrenrates dürfen nicht dem Vorstand angehören. Der Ehrenrat wählt seinen Vorsitzenden selbst. Der Ehrenrat beschließt mit einfacher Mehrheit.

Die Aufgaben und Funktionen des Ehrenrats werden in der Geschäftsordnung bestimmt.

Satzung alt

Vereinsjugend

§ 11 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 12 Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden.
Voraussetzung ist, dass drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder einer Satzungsänderung oder einer Auflösung zustimmen.

*Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.
Das nach Auflösung des Vereins und nach Beendigung der Liquidität vorhandene Vereinsvermögen fällt an die Stadt Oberhausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Sportes zu verwenden hat.*

Änderungsvorschlag

X. Vereinsjugend

§ 11 Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich im Rahmen der Satzung und der Jugendordnung selbständig. Sie entscheidet über die Verwendung der ihrer zufließenden Mittel. Alles Nähere regelt die Jugendordnung.

XI. Satzungsänderung und Auflösung des Vereins

§ 12 Satzungsänderungen sowie die Auflösung des Vereins können nur in einer Hauptversammlung beschlossen werden.

Voraussetzung ist, dass einer Satzungsänderung **sowie einer Auflösung** drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder zustimmen.

Die Abstimmung über die Auflösung ist namentlich vorzunehmen.

Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall des gemeinnützigen Zwecks fällt das Vermögen an die Stadt Oberhausen, die es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke im Rahmen des Sportes zu verwenden hat.

Begründung:

Die Neuformulierung wurde dem neuen Gesetzestext der AO zur Mustersatzung entnommen und dient der Sicherstellung der Vermögensbindung nach § 61 Abs. 1 AO. Es muss auch für den Fall des Verlustes der Gemeinnützigkeit eine Vermögensbindung sichergestellt sein.